

02.05.18

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber den Umgang mit Nhrstoffen im Betrieb und zur nderung weiterer Vorschriften

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 27. April 2018 zu der o. g. Entschlieung des Bundesrates* Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 962. Sitzung am 24. November 2017 im Rahmen der Beratungen der o.g. Verordnung eine Entschlieung gefasst, mit der die Bundesregierung gebeten wird, die Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung bis 31. Dezember 2021 auf das gesamte Dngepaket, bestehend aus Dngengesetz, Dngeverordnung, Anlagenverordnung und Stoffstrombilanzverordnung, auszudehnen.

Dabei sollen auch die abschtzbaren Auswirkungen auf Betriebe, die ab 2023 vom Anwendungsbereich des § 11a Dngengesetz (Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzflche oder mehr als 50 Grovieheinheiten je Betrieb) erfasst werden, in die Evaluierung einbezogen werden. Diese Evaluierung soll des Weiteren mit den Lndern abgestimmt werden und auf die in der Begrndung zur Stoffstrombilanzverordnung (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) aufgefhrten Fragen eingehen.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft beabsichtigt, zu der in § 11a Absatz 2 Dngengesetz festgelegten Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung eine Bund-Lnder-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit dem Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einzurichten. Im Rahmen der Eva-

* siehe Drucksache 567/17 (Beschluss)

luierung werden auch die von den Ländern in der EntschlieÙung angemarkten und in der Begründung zur Stoffstrombilanzverordnung aufgeführten Fragen (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) zu berücksichtigen sein.

Eine Ausdehnung dieser Evaluierung auf das gesamte Düngerecht ist aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft nicht zweckmäßig, da beispielsweise die Evaluierung der Düngeverordnung ein wesentlicher Teil der Umsetzung der EG-Nitratrihtlinie (Richtlinie 91/676/EWG) ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 7 dieser Richtlinie hat die Evaluierung der Düngeverordnung in einem mindestens vierjährigen Turnus als ein eigenständiges Verfahren zu erfolgen.

Das gilt auch für die Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, in der die Vorgaben der EG-Nitratrihtlinie über die Beschaffenheit und Bauweise von Lagerstätten für Dung umgesetzt wurden.

Schließlich sind von der Bundesregierung Maßnahmen zum Stickstoffmanagement mit dem nationalen Luftreinhalteprogramm zu benennen. Das erste nationale Programm ist bereits zum Frühjahr 2019 zu erarbeiten. Dazu gehört auch ein nationaler Ratgeber für die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung der Ammoniakemissionen.